

## **Antrag**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,  
Carsten Ovens, Dr. Jens Wolf (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Referendare nicht benachteiligen – Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze für Rechtsreferendare nach der Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) endlich realisieren**

Wollen Studenten der Rechtswissenschaften nach der Ersten Juristischen Staatsprüfung einen der „klassischen“ juristischen Berufe wie Richter/Richterin oder Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ausüben, benötigen sie dafür die Zweite Juristische Staatsprüfung, die nur nach Absolvierung eines zweijährigen Vorbereitungsdienstes, des sogenannten Rechtsreferendariats, abgenommen wird.

Das Rechtsreferendariat ist als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ausgestaltet. Es gliedert sich in sechs Stationen, in denen die Rechtsreferendare jeweils für einige Monate in verschiedenen Rechtsgebieten praktisch ausgebildet werden sollen. Die regelmäßige Präsenzzeit der Rechtsreferendare in den Ausbildungsstationen soll nach einer Antwort des Senats auf eine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 21/8711, wöchentlich im Durchschnitt 28,5 Stunden betragen. Darüber hinaus sind die Rechtsreferendare zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften verpflichtet, müssen ihre Stationstätigkeit vor- und nachbereiten sowie sich in geeigneter Weise, etwa durch Klausurenkurse oder Repetitorien, auf die Zweite Juristische Staatsprüfung vorbereiten, die aus acht fünfständigen Klausuren sowie einer mehrstündigen mündlichen Prüfung besteht.

Die Unterhaltsbeihilfe für die Rechtsreferendare beträgt in Hamburg aktuell 988,38 Euro brutto, was zur Folge hat, dass den Referendaren im Regelfall für das Bestreiten ihres Lebensunterhalts netto nur 871 Euro pro Monat zur Verfügung stehen.

Im Bundesdurchschnitt erhalten Hamburgs Rechtsreferendare damit mit Abstand die geringste Unterhaltsbeihilfe. So liegt die Unterhaltsbeihilfe in Schleswig-Holstein bei 1.164,79 Euro, in Mecklenburg-Vorpommern bei 1.125,00 Euro und in Brandenburg bei 1.232,08 Euro. Neben den bundesweit von allen Rechtsreferendaren zu tragenden Aufwendungen, wie zum Beispiel den Kosten des Erwerbs von Ausbildungsliteratur, den Gebühren für zusätzliche Kurse und Repetitorien sowie gegebenenfalls Reise- und Unterbringungskosten für auswärtige Stationen, sind die von Rechtsreferendaren zu tragenden Ausgaben in Hamburg im Bundesvergleich überdurchschnittlich hoch: Nicht nur die Mietkosten, auch die allgemeinen Lebenshaltungskosten sind erheblich höher als in den meisten anderen Bundesländern. Daher sind fast alle Rechtsreferendare in Hamburg auf ein zusätzliches Einkommen angewiesen, um neben ihrem Lebensunterhalt auch die im Rahmen ihrer Ausbildung erforderlichen Zusatzkosten tragen zu können.

Der Senat hatte mit der Drs. 21/8395 eine Änderung des HmbJAG vorgeschlagen, die die Bürgerschaft am 10. Mai 2017 beschlossen hat. Hierdurch soll unter anderem der zulässige Nebentätigkeitsumfang der Rechtsreferendare von acht auf 19,5 Wochenstunden erhöht werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wird den Rechtsreferendaren von jeglichem Nebenverdienst das 500 Euro (brutto) übersteigende Entgelt zur Hälfte auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet. Die Anrechnung kann sogar zur Folge haben, dass den Rechtsreferendaren überhaupt keine Unterhaltsbei-

hilfe mehr von der Stadt gezahlt wird. In solchen Fällen müssen die Rechtsreferendare selbst ihre HVV-Proficard abgeben. Hamburg weist damit neben der geringsten Bezahlung auch die im bundesdeutschen Vergleich strengste Regelung zur Hinzuverdienstgrenze auf; auf dem Rücken der Referendare. Bereits im Oktober 2015 hat die CDU mit der Drs. 21/1960 eine Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen gefordert, die leider von Rot-Grün abgelehnt wurde.

Der Senat will mit der Anrechnung von Nebenverdiensten auf die Unterhaltsbeihilfe angeblich verhindern, „dass durch übermäßige Nebentätigkeit der Ausbildungszweck aus den Augen verloren wird“ (siehe Drs. 21/8711). Zugleich zielt die vom Senat vorgeschlagene Änderung des HmbJAG aber auf eine Erhöhung des zulässigen Nebentätigkeitsumfangs. Es drängt sich daher auf, dass diese Änderung nicht den Rechtsreferendaren zugutekommen, sondern vornehmlich den Haushalt noch weiter entlasten soll.

Aus der Anrechnung schon ab einem Nebenverdienst von 500 Euro (brutto) resultiert nämlich, dass die Rechtsreferendare entweder in einem noch größeren Umfang einer Nebentätigkeit nachgehen müssen, um insgesamt ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, oder dass sie sogar nach dem Abschluss ihres langen und kostenintensiven Studiums weiterhin von ihrer Familie finanziell unterstützt werden müssen. Der Umfang der zulässigen Nebentätigkeit wird mit der Novellierung des HmbJAG um 143,75 Prozent erhöht, der Anrechnungsbetrag soll hingegen unverändert bleiben. Dem Ausbildungszweck des Rechtsreferendariats und den sozialen Werten der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine solche Regelung nicht gerecht.

Zwar ist es den Rechtsreferendaren angesichts eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums zuzutrauen, dass sie mündig genug sind, um selbst zu entscheiden, wie sie eine Nebentätigkeit mit der notwendigen Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung vereinbaren können. Andererseits dürfen dann aber finanzielle Gründe nicht dazu führen, dass für die Rechtsreferendare ein faktischer Zwang besteht, einer Nebentätigkeit in einem nicht mit dem Ausbildungszweck und den Examenanforderungen zu vereinbarenden Umfang nachzugehen.

Vor diesem Hintergrund wird es den hamburgischen Rechtsreferendaren daher künftig erlaubt, das Eineinhalbfache ihrer Unterhaltsbeihilfe ohne Anrechnung hinzuverdienen.

### **Die Bürgerschaft möge beschließen:**

#### **Der Senat wird ersucht,**

§ 3 der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare wie folgt zu ändern:

- „(1) Erhält der Referendar eine Vergütung für eine andere Tätigkeit (Nebentätigkeit), so wird die das eineinhalbfache des Grundbetrages nach § 1 Absatz 1 Satz 2 (Anrechnungsgrenzbetrag) übersteigende Vergütung zur Hälfte auf den Grundbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 2 angerechnet. Die Vergütung umfasst jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Die Anrechnung kann von der zuständigen Stelle bei Bedarf auch in einem Folgemonat durchgeführt werden.
- (2) Steht dem Referendar ein Anspruch auf Familienzuschlag zu, so erhöht sich der Anrechnungsgrenzbetrag nach Absatz 1 um das Eineinhalbfache des ihm zustehenden Familienzuschlags.
- (3) Für den in Absatz 1 genannten Anrechnungsgrenzbetrag gilt § 1 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Änderung der Höhe des Grundgehaltssatzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 wirksam wird.
- (4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsteht nur insoweit, als nicht durch vorherige Kürzungen gemäß Absatz 1 ein Abzug erfolgt ist.“